



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Logistics Services GmbH in Essen

Antrag der Evonik Logistics Services GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Hochregallagers

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 28.02.2024

53.04-0011675-0040-G16-0063/21

Die Evonik Logistics Services GmbH hat mit Datum vom 31.08.2021, zuletzt ergänzt am 26.07.2023, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Hochregallagers durch Erweiterung des gelagerten Stoffumfangs und damit Wechsel zur Nr. 9.3.1 (Nr. 30) der 4 BImSchV auf dem Betriebsgelände Goldschmidtstraße 100 in 45127 Essen gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- 1) Mengenerhöhung der LGK 6.1 auf insgesamt ≤ 2.100 t, Lager fällt zukünftig unter die 9.3.1 Anhang 1 in Verbindung mit Nr. 30 der 4. BImSchV,
- 2) Verzicht auf die Lagerklasse 4.2, Selbsterhitzungsstoffe mit den H-Sätzen H250, 251 oder 252
- 3) Einlagerung von Stoff 2.10 Bis(2-dimethyl)-methylamin (CAS-Nr. 3030-47-5) nach Anhang 1 der 12. BImSchV mit einer maximal Menge von < 2.000 t
- 4) Beschränkung des Gefahrenpotentials von toxischen Flüssigkeiten auf einen Q_{TOX} Wert ≤ 4 mbar/ppm
- 5) Zusammenlagerung des Stoffes DABCO CRISTALLIN Ident.-Nr. 5063086 der LGK 4.1 B mit entzündbaren Flüssigkeiten der LGK 3 im Lagerbereich C15.002. Demontage der Sackumfüllung
- 6) Die Gesamtmenge von 2.100 t an Stoffen der Gefahrenkategorien H1, H2, H3 und 2.10 wird nicht überschritten

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Hochregallager der Evonik Logistics Services GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).



Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Die Lagerung findet im bereits bestehenden Gebäude statt der apparative und der bauliche Zustand bleibt unverändert. Die Grundfläche der Lagerstätten C15.001 und C15.002 beträgt jeweils ca. 1.320 m² und wird nicht erweitert. Dadurch findet durch das Vorhaben keine Inanspruchnahme des Bodens durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, Bodenauftrag, Entwässerung, Einleitung von Schadstoffen statt. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Der Standort wird bereits langjährig als Standort der chemischen Industrie genutzt. Naturnahe Strukturen, die eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt aufweisen, sind im Bereich des ZLW nicht entwickelt. Im Zusammenhang mit der geplanten wesentlichen Änderung werden keine Flächen außerhalb bestehender Gebäude bzw. Versiegelungen in Anspruch genommen, so dass auch inhaltlich kein Eingriff in Natur und Landschaft zu besorgen ist. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.



